Mutterschutzevaluierung

Mutterschutzevaluierung

Das Mutterschutzgesetz verpflichtet Dienstgeberinnen und Dienstgeber Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit an Arbeitsplätzen von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln, zu beurteilen und zu verhüten.

Diese Evaluierung ist zusätzlich zur allgemeinen Evaluierung und unabhängig vom Alter der beschäftigten Frauen durchzuführen.

Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren wird nicht personenbezogen vorgenommen. Die Maßnahmen, die sich daraus ergeben, können personenbezogen festgelegt werden.

Welche Arbeitsplätze?

 alle Frauenarbeitsplätze - unabhängig davon ob die dort beschäftigten Frauen schwanger sind

Von Wem?

Dienstgeberin/Dienstgeber

Es steht Dienstgeberinnen und Dienstgebern frei die Mutterschutzevaluierung selbst vorzunehmen, sofern sie über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen. Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmedizinerinnen/Arbeitsmedizner können beigezogen werden.

- Sicherheitsfachkräfte wenn sie damit von den Dienstgeberinnen/Dienstgebern beauftragt werden
- Arbeitsmedizinerinnen/Arbeitsmediziner wenn sie damit von den Dienstgeberinnen/Dienstgebern beauftragt werden

Was wird dokumentiert?

- die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung
- die festgelegten Maßnahmen Gleichartige Arbeitsplätze und Tätigkeiten können bei der Evaluierung und Dokumentation zusammengefasst und gemeinsam behandelt werden.

Die Dokumentation kann auch gemeinsam mit der allgemeinen Evaluierung vorgenommen werden.

Wann wird aktualisiert?

- bei Einführung neuer Arbeitsstoffe, Arbeitsmittel oder Arbeitsverfahren
- bei neuen Erkenntnissen über den Stand der Technik und auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung
- auf begründetes Verlangen der Arbeitsinspektion

Wer wird informiert?

- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer wenn kein Betriebsrat installiert ist
- Betriebsrat

Sicherheitsvertrauensperson

Was wird evaluiert?

Art, Ausmaß und Dauer bestimmter Einwirkungen und Belastungen und zwar:

- Stöße, Erschütterungen oder
- Bewegungen
- Bewegen schwerer Lasten von Hand, gefahrenträchtig besonders für Rücken- und Lendenwirbelbereich
- Lärm
- ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen
- extreme Hitze und Kälte
- Bewegungen und K\u00f6rperhaltungen wie z.B. Strecken und Beugen
- · geistige und körperliche Ermüdung
- mit der Arbeit verbundene körperliche Belastungen
- biologische Arbeitsstoffe, die eine (schwere) Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine (ernste) Gefahr für Arbeitnehmerinnen darstellen können oder deren therapeutische Maßnahmen die Gesundheit der Mutter oder des werdenden Kindes gefährden
- gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe, bei denen eine Schädigung der Mutter oder des werdenden Kindes nicht ausgeschlossen werden kann

 gibt es keinen geeigneten Arbeitsplatz, darf die Dienstnehmerin nicht beschäftigt werden, der/die Dienstgeber/in trägt die Kosten

Ziel soll vor Allem die mögliche Weiterbeschäftigung von schwangeren Dienstnehmerinnen sein und nicht die Freistellung.

Wesentlich ist auch, ob eine Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz vertraglich gedeckt und der Dienstnehmerin oder dem/der Dienstgeber/in zumutbar ist.

Wichtig

Die Maßnahmen müssen im Zug der Mutterschutzevaluierung festgelegt und dokumentiert werden.

Sie müssen aber erst bei Vorliegen einer Schwangerschaft getroffen werden.

Gesetzliche Grundlagen

§§ 2a und 2b Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 221/1979 § 40 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994

Welche Maßnahmen?

- Änderung der Beschäftigung
 - z.B. Anschaffung einer Hebehilfe oder Verwendung eines anderen Arbeitsstoffes
- Arbeitsplatzwechsel
 - wenn eine Änderung der Beschäftigung nicht möglich oder nicht zumutbar ist
- Freistellung

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät sie gerne

Impressum